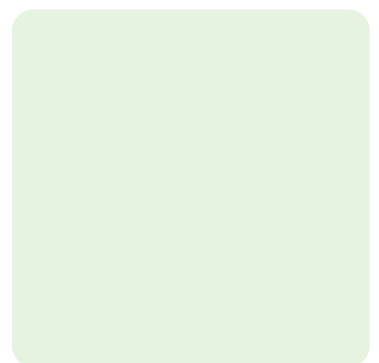
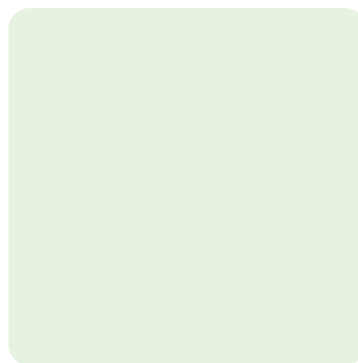
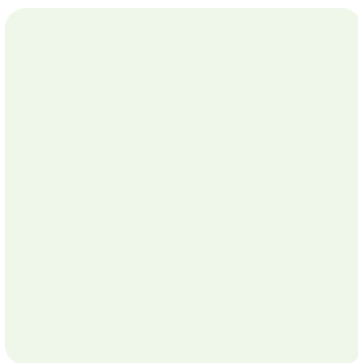


NUTZUNGSVEREINBARUNG

zur Gewährleistungsmarke H2ready



Präambel	3
§ 1 Ergänzende Voraussetzungen	4
§ 2 Prüfzeichenbescheinigung und H2ready-Register	4
§ 3 Nutzungsentgelte	5
§ 4 Einverständniserklärung	5
§ 5 Haftung	5
§ 6 Sonstiges	6

Präambel

Diese Nutzungsvereinbarung regelt ergänzend zur Satzung des Gewährleistungszeichens H2ready – im folgenden Satzung genannt – die Grundsätze zu dessen Nutzung zwischen

der DBI - Gastechnologisches Institut gGmbH Freiberg
Halsbrücker Str. 34, 09599 Freiberg
- im Folgenden DBI genannt –

und

dem Hersteller, Vertreiber und Betreiber von Produkten und Anbieter von Dienstleistungen
- im Folgenden Hersteller genannt.

Das Gewährleistungszeichen H2ready ist eingetragen im Markenregister des Deutschen Patent- und Markenamtes unter der Nr. 30 2019 113 271 als Gewährleistungsmarke – im Folgenden auch als Gewährleistungsmarke bezeichnet. Die Grundsätze in der Satzung und dieser Nutzungsvereinbarung stellen sicher, dass die Nutzer der Produkte oder Dienstleistungen die Korrektheit der Prüfung verifizieren können.

In der Satzung werden

- Eigenschaften der von der Gewährleistungsmarke umfassten Waren und Dienstleistungen,
- Berücksichtigte Waren und Dienstleistungen,
- Bedingungen für die Nutzung der Gewährleistungsmarke,
- zur Benutzung der Gewährleistungsmarke befugten Personen,
- Überprüfung der Voraussetzungen der Benutzung der Gewährleistungsmarke,
- die Inhalte von Prüfzeichenbescheinigung und Prüfzeichenregister,
- die Überwachung zur Nutzung der Gewährleistungsmarke und die Sanktionsmöglichkeiten, sowie
- die Rechte und Pflichten bei Verletzungen der Gewährleistungsmarke

geregelt.

Alle Hersteller welche die Nutzung Gewährleistungsmarke H2ready beantragen, erklären sich mit der Satzung und dieser Nutzungsvereinbarung einverstanden.

§ 1 Ergänzende Voraussetzungen

Ergänzende Voraussetzung für Produkte, welche einer der Warenklassen, aufgelistet in der Satzung, zugeordnet werden können, ist eine gültige Konformitätserklärung für den Bereich Erdgas, sofern in der Prüfgrundlage nicht anders dargestellt. Die Prüfung zur Wasserstofftauglichkeit auf der Basis einer durch DBI anerkannten Prüfgrundlage stellt eine zusätzliche Prüfung nach den von DBI anerkannten Prüfgrundlagen dar.

Ergänzende Voraussetzung für Anbietern von Dienstleistungen, welche einer der Dienstleistungen, aufgelistet in der Satzung, zugeordnet werden können, ist eine Zertifizierung für den Standardumfang für die Erdgasversorgung, sofern in der Prüfgrundlage nicht anders dargestellt. Die Vereinbarkeit der Dienstleistung mit und Ihre Eignung für die Bedingungen eines erhöhten Wasserstoffanteils im Erdgas bzw. einer 100 %igen Wasserstoffversorgung stellen eine zusätzliche Prüfung nach den von DBI anerkannten Prüfgrundlagen dar.

Mit dem Erteilen des Rechtes zur Benutzung der Gewährleistungsmarke H2ready verpflichtet sich der Hersteller, die Grundlagen, die im Prüfumfang der Prüfzeichenbescheinigung, der Satzung und dieser Nutzungsvereinbarung festgehalten sind, für die Gültigkeitsdauer der Prüfzeichenbescheinigung aufrecht zu erhalten. Die Aufrechterhaltung der Parameter des Prüfumfanges wird der Hersteller selbständig durch ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem sicherstellen.

§ 2 Prüfzeichenbescheinigung und H2ready-Register

- (1) Die Prüfzeichenbescheinigung bestätigt schriftlich die Erfüllung der für das Produkt geltenden und dem Prüfbericht zugrundeliegenden Prüfgrundlagen.
- (2) Die Prüfzeichenbescheinigung wird allein durch DBI ausgegeben. Sie enthält gemäß der Satzung folgende Mindestangaben:
 - a) Prüflaboratorium welches die Prüfung durchgeführt hat
 - b) Prüfberichtsnummer
 - c) Name und Adresse des Antragstellers
 - d) Eindeutige Produktbezeichnung (Gerätename, Typbezeichnung) oder Bezeichnung der Dienstleistung
 - e) Prüfgrundlage/n (Normen, Richtlinien, Prüfvorschriften)
 - f) H2-Gehalt bzw. H2-Bereich für den die Eignung nachgewiesen wurde
 - g) Datum und Gültigkeitsdauer der Prüfzeichenbescheinigung.
- (3) Ein Muster der Prüfzeichenbescheinigung ist in der Anlage 1 zu dieser Nutzungsvereinbarung enthalten und ist Bestandteil der Nutzungsvereinbarung.
- (4) Die Ausstellung der Prüfzeichenbescheinigung erfolgt sobald die Rechnungen für die Prüfung und die Gebühren gemäß §3 Nutzungsentgelte beglichen sind.

- (5) Sobald die Prüfzeichenbescheinigung ausgestellt ist erfolgt innerhalb einer Woche die Eintragung und Veröffentlichung im DBI-H2ready-Register auf der Internetseite

<https://www.dbi-gti.de/h2ready.html>

DBI wird dafür Sorge tragen, dass das DBI-H2ready-Register öffentlich diskriminierungsfrei zugänglich ist.

§ 3 Nutzungsentgelte

- (1) Für die Ausstellung der Prüfzeichenbescheinigung, das Führen des Prüfzeichen-Registers und Aufwendungen zur Entwicklung und Verankerung von Prüfgrundlagen, die Verfolgung der Rechte und Pflichten von DBI im Fall von Verletzungen der Gewährleistungsmarke erhebt DBI Nutzungsentgelte.
- (2) Die aktuelle Nutzungsentgeltliste ist als Anlage 2 Bestandteil dieser Nutzungsvereinbarung.
- (3) Die Höhe der jeweiligen Nutzungsentgelte richtet sich mit Antragseingang nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen Nutzungsentgeltliste.
- (4) Die Nutzungsentgelte werden per Rechnung erhoben und sind ohne jeden Abzug mit Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.
- (5) Als Rechnungsempfänger können neben dem Antragsteller auch bevollmächtigte Vertreter ausgewiesen werden.

§ 4 Einverständniserklärung

- (1) Der Benutzer der Gewährleistungsmarke H2ready erkennt mit seiner Unterschrift zum Antrag auf Erteilung des H2ready-Prüfzeichens ausdrücklich die Nutzungsvereinbarung an.
- (2) Jegliche Verletzung der Nutzungsvereinbarung verpflichtet zum Schadensersatz und kann darüber hinaus rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

§ 5 Haftung

- (1) DBI haftet ausnahmslos nicht für Schäden, die sich in Folge von Änderungen geprüfter Produkte, die DBI nicht zur Kenntnis gebracht und zur Überprüfung gemeldet wurden, ergeben. Ist streitig, ob eine Änderung oder Modifizierung des Produktes vor oder nach der Prüfung vorgenommen wurde, obliegt die diesbezügliche Nachweispflicht dem Kunden.

- (2) Soweit DBI, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Zusammenhang mit der Prüfung von Produkten haftet, ist ihre Haftung beschränkt auf Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und die schuldhafte Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Die Haftung für die fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und für grobe Fahrlässigkeit ihrer Angestellten und Erfüllungsgehilfen ist auf den typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

§ 6 Sonstiges

- (1) Rechte und Pflichten aus dieser Nutzungsvereinbarung dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei an Dritte abgetreten werden.
- (2) Die Regelungen dieser Nutzungsvereinbarung können bei Bedarf angepasst werden. Dies ist ausschließlich durch schriftliche Mitteilung an den Kunden möglich. In diesem Fall erhält der Kunde das Recht von der Nutzungsvereinbarung zurückzutreten.
- (3) Mündliche Abreden oder Nebenabreden bestehen nicht.
- (4) Stillschweigende, anderweitige mündliche oder schriftliche Nebenabreden haben die Vertragsparteien nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Nutzungsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder einen Verzicht auf diese Schriftformklausel.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Nutzungsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieser Nutzungsvereinbarung davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Vertragsparteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieser Nutzungsvereinbarung.
- (6) Bei mehrsprachigen Ausfertigungen gilt die deutsche Sprachfassung dieser Nutzungsvereinbarung.
- (7) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Nutzungsvereinbarung ist Leipzig.